



**LANDKREIS STADE**  
*Stärke · Vielfalt · Zukunft*

Rechnungsprüfungsamt

## **Schlussbericht**

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014  
der Samtgemeinde Apensen

Prüfer/in: Thomas Meinefeld  
Katharina Schröder  
Anne Tonn  
Bettina Willenbockel

Prüfungszeit: 23.03.2015 bis 15.06.2015  
(mit Unterbrechungen)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Prüfungsauftrag / -umfang .....	3
1.2 Vorangegangene Prüfung .....	3
<b>2. Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>3</b>
2.1 Systemprüfung .....	3
2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs .....	4
<b>3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>5</b>
3.1 Haushaltssatzung .....	5
3.2 Haushaltsplan .....	5
<b>4. Ausführung des Haushaltsplans .....</b>	<b>6</b>
4.1 Planvergleich .....	6
4.2 Vorläufige Haushaltsführung .....	7
4.3 Liquiditätskredite .....	7
<b>5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 .....</b>	<b>7</b>
5.1 Ergebnisrechnung .....	7
5.2 Teilergebnisrechnungen .....	10
5.3 Finanzrechnung .....	10
5.4 Teilfinanzrechnung .....	14
5.5 Bilanz .....	14
5.6 Anhang .....	17
<b>6. Sonstige Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>19</b>
6.1 Kindertagesstätten .....	19
6.2 Kindertagesstätte in Apensen „Arche Noah“ .....	20
6.3 Ergebnis Produkt Kindertagesstätten .....	21
<b>7. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung .....</b>	<b>24</b>
7.1 Jahresüberschuss .....	24
7.2 Zusammenfassung .....	24
7.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts .....	24

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag / -umfang

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG.

Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Absatz 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Absatz 3 NKomVG).

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der GemHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

### 1.2 Vorangegangene Prüfung

Der Samtgemeinderat hat den Jahresabschluss 2013 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG am 31.07.2014 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 129 Absatz 2 NKomVG ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 30 vom 07.08.2014 vorgenommen worden.

Der Jahresabschluss und die Stellungnahme zu diesem Bericht durch den Samtgemeindebürgermeister lagen vom 18.08.2014 bis 29.08.2014 öffentlich aus.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Absatz 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

### 2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 110 Absatz 3 NKomVG ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

Die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgten unter Anwendung der Verfahren/EDV-Buchführungssysteme „KIS Doppik Version 1.0 Hotfix 47 A“ und „H&H Pro Doppik 4.06 A2 und 4.06 A3“. Die Samtgemeinde konnte die Freigabe der Systeme belegen.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anrechnungswesen werden beachtet.

Die Samtgemeinde Apensen hatte für das Prüfungsjahr die in §§ 28, 35, 39, 40 und 41 GemHKVO genannten notwendigen Regelungen in der Dienstanweisung für das Finanzwesen der Samtgemeinde Apensen getroffen. Die laut NKomVG bzw. GemHKVO selbst bestimmbaren Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards waren grundsätzlich entsprechend der Größenklasse der Kommune in ausreichendem Maße geregelt.

## 2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Samtgemeindebürgermeister hat am 05.05.2015 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der NKomVG und der GemHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt worden sind.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

## 2.3 Haushaltsführung

Gemäß § 110 Absatz 2 NKomVG ist die gesamte Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung umfasst sowohl die Erträge und Aufwendungen als auch die Einzahlungen und Auszahlungen einer Kommune und ist für die gesamte Haushaltswirtschaft anzuwenden. Zum wirtschaftlichen Handeln gehören z. B.:

- die Verschuldung darf nicht über den Wert des Vermögens liegen,
- Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre,
- Geldanlagen sollen einen angemessenen Ertrag bringen,
- Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erfassen, geltend zu machen und einzuziehen,
- Stundungen sollen nur gewährt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte bedeutet und der Anspruch nicht gefährdet erscheint,
- überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur bewilligt werden, wenn diese zeitlich und sachlich unabweisbar sind,
- Skontoabzüge, wenn dies möglich ist.

Ein wesentlicher Bestandteil des wirtschaftlichen Handelns ist die Einhaltung des Vergaberechtes (u. a. § 26 a GemHKVO, VOB/A, VOL/A, NTVergG, NWertVO).

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beinhalten daher auch die Prüfungen von Vergaben vor Auftragserteilung (§ 155 Abs. 1 NKomVG). Im Rahmen der Möglichkeiten des § 155 Abs. 3 NKomVG hat das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung auf folgende Auftragsgrenzen beschränkt:

- VOL-Bereich ab 30.000,00 €
- VOB-Bereich ab 60.000,00 €
- HOAI-Bereich ab 30.000,00 €

Durch die Prüfung vor Auftragserteilung wird sichergestellt, dass evtl. Fehler zeitnah erkannt und ausgeräumt werden können.

Von der Samtgemeinde wurden im Haushaltsjahr 2014 diverse Aufträge erteilt, für die die Beachtung von Vergabeverfahren relevant war.

Die unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen dem RPA vorzulegenden Auftragsvergaben wurden im Haushaltsjahr 2014 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Apensen grundsätzlich wirtschaftlich geführt wird.

### 3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

#### 3.1 Haushaltssatzung

In seiner Sitzung am 05.12.2013 hat der Samtgemeinderat die Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 114 Absatz 1 NKomVG zum 30. November 2013 wurde nicht eingehalten.

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung ist am 06.03.2014 von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt worden.

Die Haushaltssatzung trat nach der öffentlichen Auslegung vom 14.04.2014 bis 25.04.2014 in Kraft. Die Veröffentlichung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 03.04.2014 vorgenommen. Das vorgeschriebene Verfahren wurde beachtet.

#### 3.2 Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung 2014 enthielt folgende Festsetzungen:

ordentliche Erträge	6.224.600,00 €
ordentliche Aufwendungen	6.224.600,00 €
außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €

Der gemäß § 110 Absatz 4 NKomVG vorgeschriebene Haushaltsausgleich war somit gegeben. Die Ertragskraft der Samtgemeinde reichte nach den Plan-Ansätzen aus, um die Aufwendungen zu decken.

Der Finanzhaushalt enthielt einen Gesamtbetrag an

Einzahlungen	10.283.400,00 €
Auszahlungen	10.384.600,00 €

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Des Weiteren wurden in der Haushaltssatzung folgende Gesamtbeträge festgesetzt:

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.366.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	365.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.500.000,00 €
Hebesatz SG-Umlage	61,00%

## 4. Ausführung des Haushaltsplans

### 4.1 Planvergleich

#### 4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
ordentliche Erträge	6.224.600,00 €	7.275.172,06 €	1.050.572,06 €
ordentliche Aufwendungen	6.201.000,00 €	6.570.653,68 €	369.653,68 €
ordentliches Ergebnis	23.600,00 €	704.518,38 €	680.918,38 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	89.891,41 €	89.891,41 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	299.859,20 €	299.859,20 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	-209.967,79 €	-209.967,79 €

Aus dem Vorjahr standen für Aufwendungen 20.606,25 € als Haushaltsrest zur Verfügung.

#### 4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.880.800,00 €	7.009.408,42 €	1.128.608,42 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.589.100,00 €	6.014.830,06 €	425.730,06 €
Saldo	291.700,00 €	994.578,36 €	702.878,36 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	36.600,00 €	201.494,87 €	164.894,87 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.403.300,00 €	840.040,20 €	-3.563.259,80 €
Saldo	-4.366.700,00 €	-638.545,33 €	3.728.154,67 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.366.000,00 €	1.160.212,19 €	-3.205.787,81 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	392.200,00 €	689.367,39 €	297.167,39 €
Saldo	3.973.800,00 €	470.844,80 €	-3.502.955,20 €
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	0,00 €	13.987.304,87 €	13.987.304,87 €
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	0,00 €	13.980.926,74 €	13.980.926,74 €
Saldo	0,00 €	6.378,13 €	6.378,13 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	-242.606,80 €	691.849,16 €	934.455,96 €
Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Aus dem Vorjahr standen Haushaltsausgabereste von 719.700,00 € zur Verfügung.

### 4.1.3 Teilhaushalte

Die Samtgemeinde Apensen hat folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Teilhaushalte		
Bezeichnung	Ansatz	Abschluss
Fachbereich 1	-2.424.100,00 €	-2.188.210,99 €
Fachbereich 2	3.356.900,00 €	3.781.869,70 €
Fachbereich 3	-406.500,00 €	-638.176,68 €
Fachbereich 4	-502.700,00 €	-460.931,44 €
Gesamt	23.600,00 €	494.550,59 €

### 4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Apensen ist am 26.04.2014 in Kraft getreten. Bis dahin galten die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung. Bei der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

### 4.3 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 1.500.000,00 €.

Die Liquiditätsslage der Samtgemeinde hat sich verbessert. Zum Bilanzstichtag des Vorjahres waren noch Liquiditätskredite in Höhe von 141.406,80 € bilanziert. Im Berichtszeitraum nahm die Samtgemeinde Apensen nur vereinzelt Liquiditätskredite in Anspruch.

## 5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

### 5.1 Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

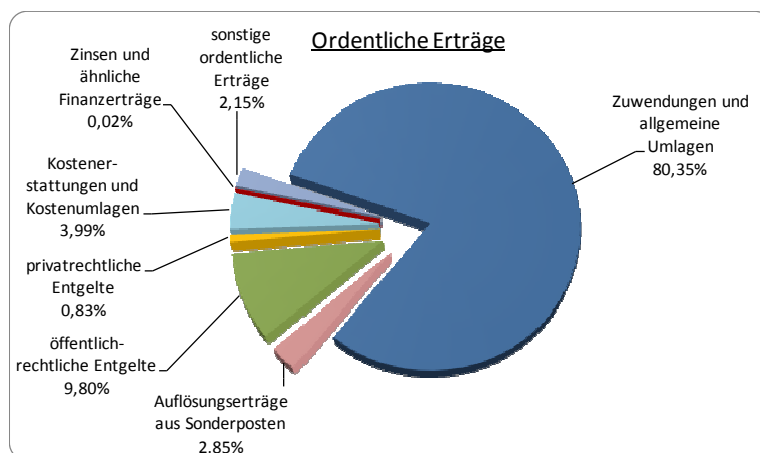
Ergebnisrechnung				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Plan-/Ist-Vergleich
<b>ordentliche Erträge</b>				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	-	-	-	-
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.180.097,73 €	5.845.696,34 €	5.076.500,00 €	769.196,34 €
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	206.780,96 €	207.327,39 €	206.500,00 €	827,39 €
4. sonstige Transfererträge	-	-	-	-
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	603.199,39 €	713.190,88 €	599.300,00 €	113.890,88 €
6. privatrechtliche Entgelte	94.529,55 €	60.101,94 €	23.300,00 €	36.801,94 €
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	227.473,77 €	290.578,04 €	176.200,00 €	114.378,04 €
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	2.455,59 €	1.650,84 €	100,00 €	1.550,84 €
9. aktivierte Eigenleistungen	-	-	-	-
10. Bestandsveränderungen	-	-	-	-
11. sonstige ordentliche Erträge	202.825,18 €	156.626,63 €	142.700,00 €	13.926,63 €
12. = Summe ordentliche Erträge	6.517.362,17 €	7.275.172,06 €	6.224.600,00 €	1.050.572,06 €
<b>ordentliche Aufwendungen</b>				
13. Aufwendungen für aktives Personal	2.864.044,79 €	3.105.264,56 €	3.110.800,00 €	-5.535,44 €
14. Aufwendungen für Versorgung	18.493,00 €	14.501,00 €	-	14.501,00 €
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.167.599,31 €	1.167.127,65 €	1.047.100,00 €	120.027,65 €
16. Abschreibungen	570.592,76 €	599.262,31 €	599.300,00 €	-37,69 €

Ergebnisrechnung				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Plan-/Ist-Vergleich
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	214.976,46 €	199.864,81 €	226.900,00 €	-27.035,19 €
18. Transferaufwendungen	784.544,38 €	1.072.055,21 €	929.900,00 €	142.155,21 €
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	315.542,29 €	412.578,14 €	287.000,00 €	125.578,14 €
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	5.935.792,99 €	6.570.653,68 €	6.201.000,00 €	369.653,68 €
21. ordentliches Ergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	581.569,18 €	704.518,38 €	23.600,00 €	680.918,38 €
22. außerordentliche Erträge	4.925,13 €	89.891,41 €	-	89.891,41 €
23. außerordentliche Aufwendungen	102,52 €	299.859,20 €	-	299.859,20 €
24. außerordentliches Ergebnis	4.822,61 €	-209.967,79 €	-	-209.967,79 €
Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)	586.391,79 €	494.550,59 €	23.600,00 €	470.950,59 €

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

### 5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2014 stellen sich wie folgt dar:



Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht. Die Umlagen wurden auf der Grundlage der Hebesätze erhoben und dementsprechend als Ertrag ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

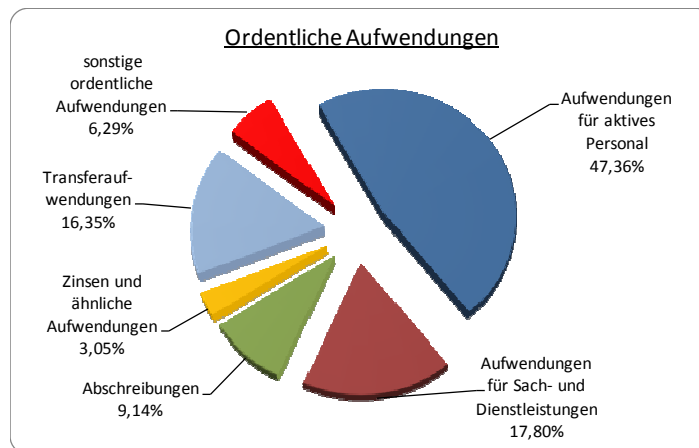
Die von der Einrichtung erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren) und die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

### 5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2014 stellen sich wie folgt dar:





#### 5.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal und Versorgungsaufwendungen

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten entstehen. Also Bezüge und Entgelte, die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen.

#### 5.1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen.

Die Zuordnungen der Aufwendungen zur Kontengruppe 42 erfolgten zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf die kommunale Nettosition.

Diese Abgrenzung wurde in der Samtgemeinde Apensen getroffen.

#### 5.1.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung.

#### 5.1.2.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen.

Finanzaufwendungen fielen in Höhe von 199.864,81 € an.

#### 5.1.2.5 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. Die Transferaufwendungen wurden richtig nachgewiesen.

#### 5.1.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten.

### 5.1.3 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich hauptsächlich um Erträge aus Nachzahlung von Finanzhilfen für das Kindergartenjahr 2012/2013 und 2013/2014.

Bei den Außerordentlichen Aufwendungen handelt es sich um außergewöhnliche Aufwendungen, da die Honorar-, Planungskosten etc. für die Feuerwehrgerätehäuser, die zwischen

2010 und 2013 angefallen sind und erstmal als Anlagen im Bau aktiviert wurden, als Aufwand zu verbuchen sind, da keine Aktivierbarkeit vorliegt.

#### 5.1.4 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von -209.967,79 €.

#### 5.1.5 Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (704.518,38 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (-209.967,79 €) wird mit 494.550,59 € als Jahresergebnis ausgewiesen. Damit ist ein Überschuss in dieser Höhe entstanden.

### 5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

### 5.3 Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

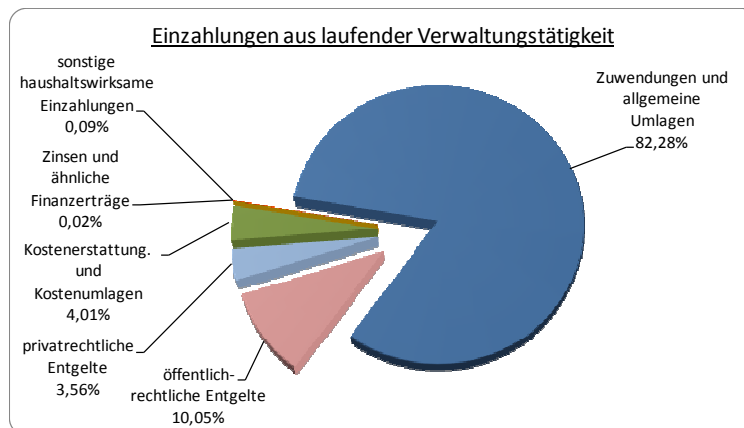
Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	-	-	-	-
2. Zuwendungen und allgemeine Umlage	5.180.097,73 €	5.766.992,71 €	5.076.500,00 €	690.492,71 €
3. sonstige Transfereinzahlungen	-	-	-	-
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	610.022,06 €	704.545,88 €	599.300,00 €	105.245,88 €
5. privatrechtliche Entgelte	95.216,95 €	249.751,48 €	23.300,00 €	226.451,48 €
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	223.734,23 €	280.963,86 €	176.200,00 €	104.763,86 €
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.905,33 €	1.124,32 €	100,00 €	1.024,32 €
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	-	-	-	-
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	7.887,38 €	6.030,17 €	5.400,00 €	630,17 €
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.118.863,68 €	7.009.408,42 €	5.880.800,00 €	1.128.608,42 €
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>				
11. Auszahlungen für aktives Personal	2.655.338,50 €	2.989.449,90 €	3.098.200,00 €	-108.750,10 €
12. Auszahlungen für Versorgung	-	-	-	-
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringw. Vermögensgegenstände	1.152.009,77 €	1.390.507,93 €	1.047.100,00 €	343.407,93 €
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	212.748,32 €	197.602,91 €	226.900,00 €	-29.297,09 €
15. Transferauszahlungen	1.069.344,38 €	1.071.984,16 €	929.900,00 €	142.084,16 €
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	319.960,93 €	365.285,16 €	287.000,00 €	78.285,16 €
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.409.401,90 €	6.014.830,06 €	5.589.100,00 €	425.730,06 €
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	709.461,78 €	994.578,36 €	291.700,00 €	702.878,36 €

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ergebnis Haus- haltsjahr	Ansätze Haus- haltsjahr	Plan-Ist- Vergleich
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	5.775,90 €	163.343,75 €	36.600,00 €	126.743,75 €
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	3.305,13 €	997,02 €	-	997,02 €
21. Veräußerung von Sachvermögen	18.225,00 €	37.154,10 €	-	37.154,10 €
22. Finanzvermögensanlagen	-	-	-	-
23. sonstige Investitionstätigkeit	-	-	-	-
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	27.306,03 €	201.494,87 €	36.600,00 €	164.894,87 €
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	188.091,73 €	-	-	-
26. Baumaßnahmen	351.140,01 €	476.227,64 €	3.947.000,00 €	-3.470.772,36 €
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	325.275,40 €	347.074,88 €	401.300,00 €	-54.225,12 €
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	1.230,45 €	1.216,58 €	1.000,00 €	216,58 €
29. Aktivierbare Zuwendungen	-	15.521,10 €	54.000,00 €	-38.478,90 €
30. Sonstige Investitionstätigkeit	-	-	-	-
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	865.737,59 €	840.040,20 €	4.403.300,00 €	-3.563.259,80 €
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-838.431,56 €	-638.545,33 €	-4.366.700,00 €	3.728.154,67 €
33. Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-128.969,78 €	356.033,03 €	-4.075.000,00 €	4.431.033,03 €
<b>Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.942.341,08 €	1.160.212,19 €	4.366.000,00 €	-3.205.787,81 €
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.481.171,05 €	689.367,39 €	392.200,00 €	297.167,39 €
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	461.170,03 €	470.844,80 €	3.973.800,00 €	-3.502.955,20 €
37. Finanzmittelbestand	332.200,25 €	826.877,83 €	-101.200,00 €	928.077,83 €
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	16.935.949,57 €	13.987.304,87 €	-	13.987.304,87 €
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	16.950.481,71 €	13.980.926,74 €	-	13.980.926,74 €
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-14.532,14 €	6.378,13 €	-	6.378,13 €
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-459.074,91 €	-141.406,80 €	-141.406,80 €	-
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)	-141.406,80 €	691.849,16 €	-242.606,80 €	934.455,96 €

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

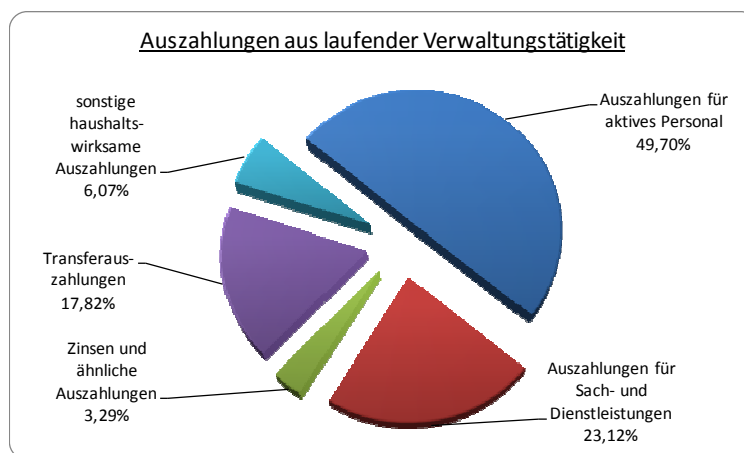
### 5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2014 zeigen folgende Verteilung:



### 5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2014 zeigen folgende Verteilung:



### 5.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 994.578,36 €. Der Saldo wird damit korrekt ausgewiesen. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

### 5.3.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen.

Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß entsprechend § 36 Abs. 4 GemHKVO belegt.

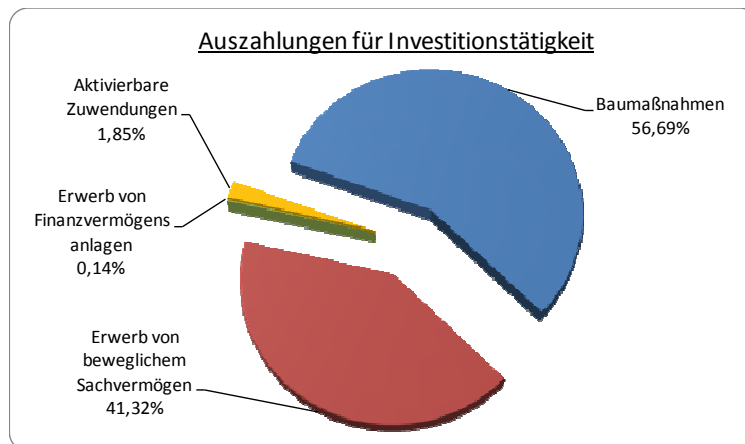
Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit verteilen sich auf Veräußerung von Sachvermögen sowie Investitionszuwendungen in folgendem Verhältnis:



### 5.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2014 verteilen sich wie folgt:



Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

### 5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

#### 5.3.6.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Es handelt sich bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit. Sie waren 2014 mit 1.160.212,19 € ausgewiesen.

#### 5.3.6.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Es handelt sich bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit um die Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeit. Sie waren 2014 mit 689.367,39 € ausgewiesen.

### 5.3.7 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2014 in Höhe von 470.844,80 €. Dieser Saldo stellt insoweit eine Verschuldungsanalyse dar.

Der positive Saldo zeigt hierbei eine erhöhte Kreditaufnahme gegenüber geringeren Tilgungen bestehender Kredite bzw. Darlehen. Die Samtgemeinde nimmt mehr neue Schulden auf, als sie aktuell zurückzahlt.

### 5.3.8 Endbestand an Zahlungsmitteln

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2014 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 691.849,16 € entspricht dem Anteil der Samtgemeinde auf den Bankkonten und ist in der Bilanz unter der Position „Liquide Mittel“ korrekt ausgewiesen.

## 5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der in § 51 Abs. GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform, die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 5.5 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 20.957.239,88 € (Vorjahr 20.062.693,93 €).

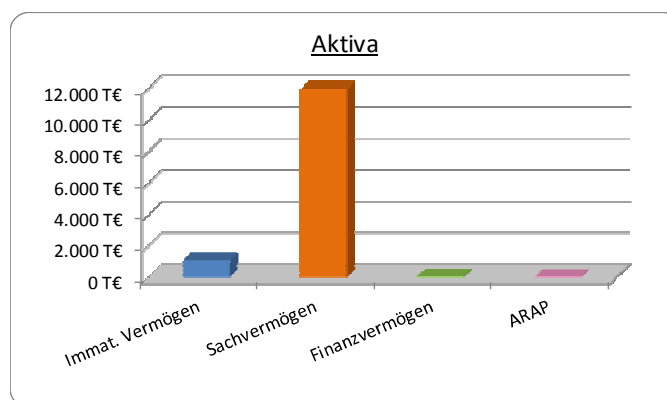
Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

### 5.5.1 Vermögens- und Finanzlage

#### 5.5.1.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung (%)
1. Immaterielles Vermögen	1.197.294,64 €	1.111.292,91 €	-7,2%
2. Sachvermögen	18.772.366,32 €	19.051.351,62 €	1,5%
3. Finanzvermögen	56.070,96 €	65.952,52 €	17,6%
4. Liquide Mittel	0,00 €	691.849,16 €	100%
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	36.962,01 €	36.793,67 €	-0,5%
<b>Gesamt</b>	<b>20.062.693,93 €</b>	<b>20.957.239,88 €</b>	<b>4,46%</b>



Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 894.545,95 €.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der

ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende mit der Veränderung gegenüber dem Vorjahr kann der Aufstellung des Kapitels „Anhang - Forderungsübersicht“ entnommen werden. Das Anlagevermögen der wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2014 korrekt ausgewiesen.

#### 5.5.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Es waren nachvollziehbare Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden. Sie wurden ordnungsgemäß verwaltet.

Der Bestand an immateriellem Vermögen hat sich verringert. Den Zugängen von 16.705,15 € standen Abschreibungen von 102.706,88 € gegenüber. Der Zugang bei den immateriellen Vermögen ist im Wesentlichen auf die Beitragszahlung an die Kreisschulbaukasse zurück zu führen.

#### 5.5.1.1.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren in einer eigenständigen Anwendung erfasst.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben (§ 45 Absatz 6 GemHKVO wurde beachtet).

Die Anlagenübersicht weist Zugängen von Sachvermögen von 1.168.725,14 € aus. Dem standen Abgänge von 393.927,04 € und Abschreibungen von 495.812,80 € gegenüber.

Wesentliche Zugänge sind:

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| • Umbau Oberschule Apensen - Mensa   | 78 T€  |
| • 2 Tragspritzenfahrzeuge            | 218 T€ |
| • Betriebs- und Geschäftsausstattung | 72 T€  |
| • Sammelposten                       | 87 T€  |
| • AiB Neubau Bauhof                  | 366 T€ |

#### 5.5.1.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird mit 65.952,52 € (Vorjahr 56.070,96 €) ausgewiesen.

Die Beteiligungen der Samtgemeinde Apensen wurden korrekt ausgewiesen.

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 8.098,60 € auf 47.407,01 €. Die Forderungen kamen mit dem Nennwert zum Ansatz. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel „Forderungsübersicht“ verwiesen.

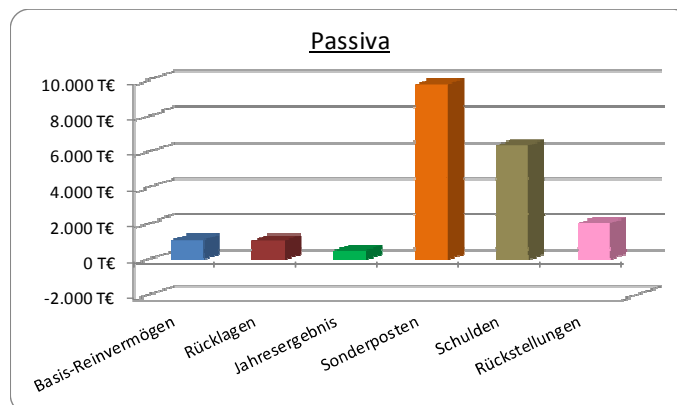
#### 5.5.1.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 36.793,67 € gebildet.

### 5.5.1.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung (%)
<b>1. Nettoposition</b>			
1.1 Basis-Reinvermögen	1.102.296,05 €	1.102.296,05 €	0,0%
1.2 Rücklagen	494.498,05 €	1.080.889,84 €	118,6%
1.3 Jahresergebnis	586.391,79 €	494.550,59 €	-15,7%
1.4 Sonderposten	9.850.035,26 €	9.806.051,62 €	-0,4%
<b>2. Schulden</b>	<b>6.100.494,05 €</b>	<b>6.396.560,07 €</b>	<b>4,9%</b>
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>1.902.129,72 €</b>	<b>2.045.085,01 €</b>	<b>7,5%</b>
<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>26.849,01 €</b>	<b>31.806,70 €</b>	<b>18,5%</b>
<b>Gesamt</b>	<b>20.062.693,93 €</b>	<b>20.957.239,88 €</b>	<b>4,46%</b>



Die Bilanzsumme hat sich um 894.545,95 € erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

#### 5.5.1.2.1 Nettoposition

Das Basis-Reinvermögen ist zum 31.12.2014 mit 1.102.296,05 € in unveränderter Höhe ausgewiesen.

Der Jahresüberschuss 2013 wurde nach der Beschlussfassung in die Rücklagen eingestellt. Das Jahresergebnis zum 31.12.2014 wurde korrekt aus der Ergebnisrechnung übertragen.

Der Sonderposten wies zweckgebundene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände aus. Die Bildung der Sonderposten stand im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung abnutzbarer Vermögensgegenstände. Die Sonderposten bei den Zuweisungen/Zuschüssen wurden der Nutzungsdauer entsprechend aufgelöst.

#### 5.5.1.2.2 Schulden

Die Schulden haben sich gegenüber dem Vorjahr um 296.066,02 € erhöht. Dies ist insbesondere auf die Neuaufnahme von Krediten zurückzuführen.

Die Schulden wurden durch Saldenbestätigungen, Kontoauszüge bzw. OP-Listen belegt. Allen ausgewiesenen Schulden standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber.

Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden war beachtet. Die ausgewiesenen Schulden wurden dabei korrekt mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Aufnahme von Darlehen ist entsprechend der aufgestellten Richtlinie erfolgt. Die Höhe der Schulden ist jeweils durch eine Urkunde belegt.



### 5.5.1.2.3 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12.2014 Rückstellungen in Höhe von 2.045.085,01 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen:

Rückstellungen	
Art der Rückstellung	Höhe
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.510.623,00 €
Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen	365.060,87 €
Instandhaltungsrückstellungen	-
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	-
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	-
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	-
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	159.401,14 €
Andere Rückstellungen	10.000,00 €
Summe	2.045.085,01 €

Insgesamt waren die Rückstellungen als auskömmlich anzusehen. Dabei waren die Rückstellungen jeweils getrennt nach der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Alle Rückstellungen waren ausreichend belegt.

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren.

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war.

Die Rückstellungen für Pensionslasten stellt dabei, wie gewöhnlich, die größte Belastung aller Rückstellungen dar.

## 5.6 Anhang

Der Anhang enthielt alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der GemHKVO entsprechend ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt. Die Finanzrechnung wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert.

### 5.6.1 Anlagenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Anlagenübersicht dargestellt.

Anlagenübersicht Spalten 12 und 13 nach dem Muster 16 des Ausführungserlasses		
	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.111.292,91 €	1.197.294,64 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	19.051.351,62 €	18.772.366,32 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	18.545,51 €	16.762,55 €
insgesamt	20.181.190,04 €	19.986.423,51 €

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 16 des Ausführungserlasses.

### 5.6.2 Schuldenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Schuldenübersicht gemäß § 128 Absatz 3 Ziffer 3 NKomVG, § 56 Absatz 3 GemHKVO dargestellt.

Schuldenübersicht					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2014	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Geldschulden	6.293.265,17 €	74.407,19 €	355.668,80 €	5.863.189,18 €	5.963.827,17 €
1.1 Anleihen	-	-	-	-	-
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitio- nen	6.293.265,17 €	74.407,19 €	355.668,80 €	5.863.189,18 €	5.822.420,37 €
1.3 Liquiditätskredite	-	-	-	-	141.406,80 €
1.4 sonstige Geldschulden	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechts- geschäften	19.792,08 €	8.796,48 €	10.995,60 €	-	28.588,56 €
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	31.071,73 €	31.071,73 €	-	-	73.309,13 €
4. Transferverbindlichkei- ten	-	-	-	-	-
5. sonstige Verbindlichkei- ten	52.431,09 €	52.431,09 €	-	-	34.769,19 €
Schulden insgesamt	6.396.560,07 €	166.706,49 €	366.664,40 €	5.863.189,18 €	6.100.494,05 €

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

### 5.6.3 Forderungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Forderungsübersicht gemäß § 56 Absatz 2 GemHKVO dargestellt.

Forderungsübersicht					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2014	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2013
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	9.957,06 €	9.957,06 €	-	-	10.127,46 €
2. Forderungen aus Transferleistun- gen	-	-	-	-	-
3. Sonstige privatrechtliche Forderun- gen	37.449,95 €	37.449,95 €	-	-	29.180,95 €
Summe aller Forderungen	47.407,01 €	47.407,01 €	-	-	39.308,41 €

Die Forderungen waren durch Saldenlisten nachgewiesen. Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

### 5.6.4 Haushaltsreste (Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste)

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres.

Das NKR in Niedersachsen sieht die folgenden (zwingenden) Formvorschriften vor:

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste - d. h. Haushaltsreste für Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen - sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 128 Absatz 3 Nummer 5 NKomVG).

Die Haushaltsreste für Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen müssen im Rechenschaftsbericht begründet werden, wobei unwesentliche Beträge zusammengefasst werden dürfen (§ 20 Absatz 5 GemHKVO).

Alle Haushaltsreste werden in die Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorgetragen (§ 25 Absatz 5 und § 26 Absatz 4 GemHKVO).

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen wird in der Bilanz beim Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag als Vorbelastung angegeben, während die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Auszahlungsermächtigungen unter der Bilanz auszuweisen ist (§ 54 Absatz 4, Nummer 1.3.2 GemHKVO i. V. m. RdErl. d. MI v. 04.12.2006 -33.3- 10300/2-, Muster 15).

#### 5.6.4.1 Ergebnishaushalt

Haushaltsreste für Aufwandsermächtigungen und die damit verbundenen Auszahlungen wurden in Höhe von 15.192,45 € gebildet. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 GemHKVO lagen vor. Das ordnungsgemäße Verfahren wurde eingehalten. Die Darstellung in der Bilanz als Klammerzusatz zum Jahresergebnis ist erfolgt.

#### 5.6.4.2 Finanzhaushalt

Haushaltsausgabereste für investive Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 230.500,00 € gebildet. Außerdem wurden Haushaltseinnahmerrreste in Höhe von 230.500,00 € gebildet. Die Beträge sind unter der Bilanz ausgewiesen.

#### 5.6.5 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2014 ist gemäß § 128 Absatz 3 Ziffer 1 NKomVG, § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die grundsätzlich geforderten Angaben.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht erwecken keine falschen Vorstellungen von der Lage der Samtgemeinde. Es wird zutreffend auf die voraussichtliche Entwicklung hingewiesen.

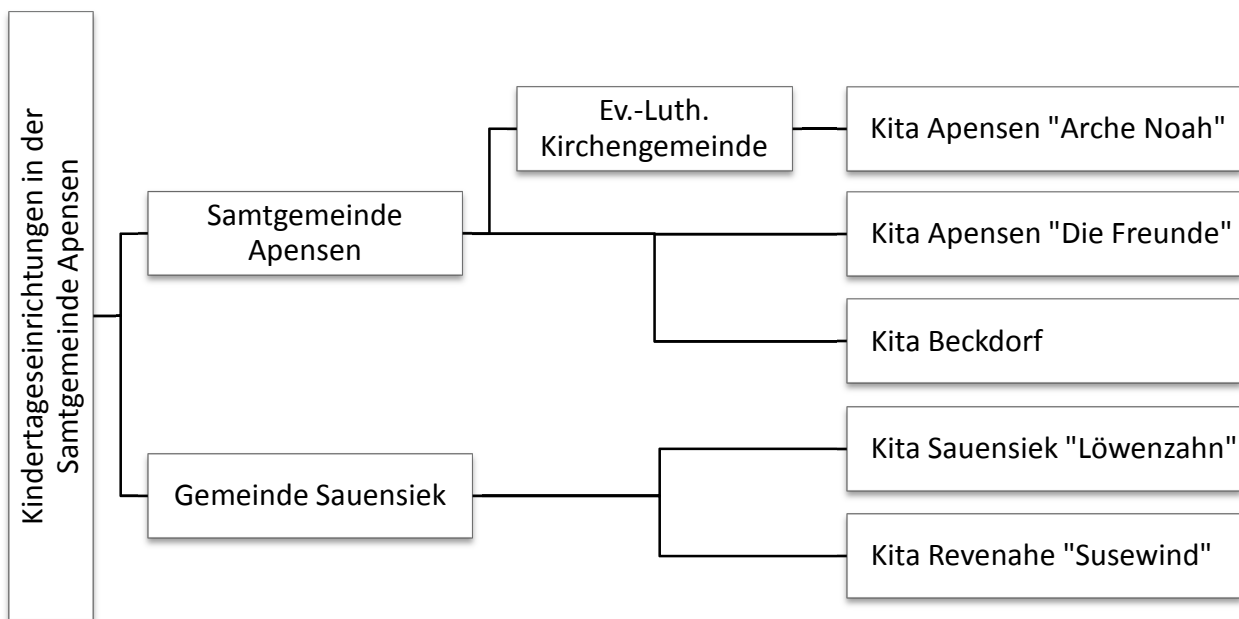
## 6. Sonstige Prüfungsfeststellungen

### 6.1 Kindertagesstätten

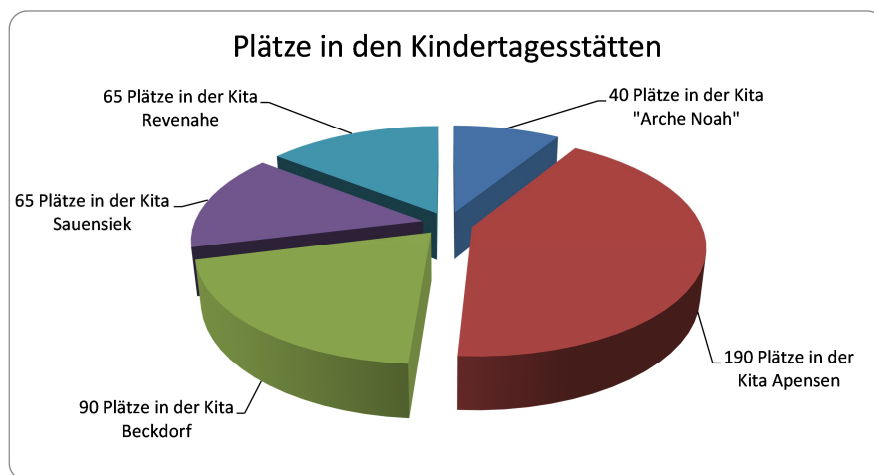
Der Landkreis Stade erfüllt die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb des eigenen Wirkungskreises. Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebes von Kindertageseinrichtungen wurde durch Vereinbarung an die Gemeinde Sausensiek sowie für die Gemeinden Apensen und Beckdorf an die Samtgemeinde Apensen übertragen.

Für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung sind die Vorschriften des KiTaG einschließlich der 1. DVO-KiTaG und 2. DVO-KiTaG zu beachten.

Im Gemeindegebiet sind fünf Kindertageseinrichtungen vorhanden, die sowohl in eigener Trägerschaft als auch in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde betrieben werden.



Zur Erfüllung des Rechtsanspruches gem. § 24 SGB VIII werden insgesamt 450 Plätze (Stand 31.12.2014) vorgehalten, die sich auf die Kindertagesstätten wie folgt verteilen:



## 6.2 Kindertagesstätte in Apensen „Arche Noah“

### 6.2.1 Betrieb der Kindertagesstätte

Die Samtgemeinde Apensen hat durch Vertrag vom 25.06.2009 die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Apensen mit dem Betrieb der Kindertagesstätte „Arche Noah“ beauftragt. Der Betriebsträger ist durch den Vertrag zu dem Betrieb der Kindertagesstätten verpflichtet. Die Samtgemeinde übernimmt dafür einen Zuschuss in Höhe der nicht durch Elternbeiträge und andere Mittel gedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätte.

Eigentümer des Grundstückes und des Gebäudes, indem die Kindertagesstätte von der Kirche betrieben wird, ist die Gemeinde Apensen. Die Samtgemeinde Apensen zahlt daher der Gemeinde Apensen eine Miete für die Nutzung des Gebäudes. Ein Mietvertrag o.ä. besteht nicht. Die Samtgemeinde überlässt die Räumlichkeiten der Kirche wiederum unentgeltlich. Eine Regelung zur kostenfreien Nutzung hierzu liegt nicht vor.

In dem Vertrag mit der Kirche sind sowohl die Samtgemeinde Apensen als auch die Gemeinde Apensen als Vertragspartner angegeben. Auch in den unter §§ 1 und 6 getroffenen Regelungen werden sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinde genannt. Da die Gemeinde Apensen die Aufgabe der Kindertagesstätten jedoch an die Samtgemeinde abgegeben hat (vgl. Ziff. 6.1) dürfte lediglich die Samtgemeinde Vertragspartner sein. Der Vertrag sollte entsprechend überarbeitet werden.

### 6.2.2 Defizitabrechnung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Die Samtgemeinde hat sich gemäß § 6 des Vertrages mit der Kirche dazu verpflichtet, das für die Unterhaltung der Kindertagesstätte jährlich entstehende Defizit durch quartalsweise Abschläge und einer Jahresendabrechnung zu erstatten.

Aus der Betriebskostenabrechnung der Kirchengemeinde für das Jahr 2014 ergibt sich folgende Aufstellung:

Elternbeiträge	74.939,05 €
Zuwendung Land Niedersachsen	62.849,27 €
Sonstige Einnahmen	15.343,03 €
<b>Erträge</b>	<b>153.131,35 €</b>
Personalkosten	208.873,72 €
Bewirtschaftung, Verwaltung, sonstige Ausgaben	41.968,03 €
<b>Aufwendungen</b>	<b>250.841,75 €</b>
<b>Defizit:</b>	<b>-97.710,40 €</b>

Die Samtgemeinde hat für das Jahr 2014 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von 125.402,00 € an die Kirche gezahlt, sodass ein Überschuss in Höhe von 27.691,60 € verbleibt, der im Folgejahr verrechnet wird. Daneben besteht ein indirekter Zuschuss in Form der Mietzahlung an die Gemeinde Apensen in Höhe von 50 T€.

Der Anteil der Elternbeiträge an den Ausgaben der Kirche im Jahr 2014 betrug 30%.

### 6.3 Ergebnis Produkt Kindertagesstätten

Für den Betrieb aller Kindertagesstätten hat die Samtgemeinde Apensen für das Abrechnungsjahr 2014 folgende Zuschüsse geleistet:

Kindertageseinrichtungen	Erträge	Aufwendungen	Zuschuss
<b>eigene Trägerschaft</b>			
Kita "Die Freunde"	571.232,71 €	969.796,98 €	398.564,27 €
Kita Beckdorf	308.412,45 €	602.179,69 €	293.767,24 €
	<b>Summe:</b>		<b>692.331,51 €</b>
<b>Zuschüsse für das Abrechnungsjahr 2014 an fremde Trägerschaften</b>			
Ev.-Luth. Kirchengemeinde (Kita "Arche Noah")			
- Zuschuss Defizitausgleich			97.710,40 €
- Übernahme Mietkosten an Gemeinde Apensen			50.435,46 €
Kita Revenahe "Susewind" (Zuschuss 70 % der tatsächl. Unterdeckung			70.713,80 €
KiTa Sauensiek "Löwenzahn" lt. Beschluss SG-Rat v. 22.03.2012)			98.537,57 €
	<b>Summe:</b>		<b>317.397,22 €</b>
<b>Gesamtergebnis Kita:</b>			<b>1.009.728,73 €</b>

Wird von einer vollen Auslastung der Kindertagesstätten und damit 450 Plätzen ausgegangen, so hat die Samtgemeinde Apensen im Abrechnungsjahr 2014 jeden Platz mit zusätzlich 2.243,84 € bezuschusst.

### 6.3.1 Vergabe der Plätze

Für die Kinder, die eine Kindertagesstätte in Apensen und Beckdorf besuchen möchten, ist der Anspruch bei den jeweiligen Kindertagesstätten anzumelden. Die Vergabe der Plätze erfolgt durch die Einrichtungsleitungen. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der von der Samtgemeinde Apensen definierten Auswahlkriterien entsprechend § 12 Abs. 3 KiTaG.

Die Beratung über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich gem. § 24 Abs. 5 SGB VIII wird nachvollziehbar dokumentiert.

### 6.3.2 Bemessung der Gebühren und Kalkulation

Für die Entrichtung der Gebühren gilt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen vom 13.12.2012. Die Gebühren sind entsprechend der in Anspruch genommenen Betreuungszeit in sechs Stufen gestaffelt. Geschwister erhalten einem Gebühreennachlass von 30,00 € monatlich.

Die Regelungen der vorgenannten Satzung wurden auf ihre Bestimmtheit geprüft. Dazu werden folgende Hinweise zur Kenntnisnahme und Beachtung gegeben:

- Der Einkommensbegriff sollte vereinheitlicht werden.
- Kinder, die nicht in den Gemeinden Apensen und Beckdorf wohnen, haben die Gebühren der höchsten Stufe (ohne Sozialstaffelung) zu zahlen. Im Hinblick auf die Möglichkeit entsprechende Ausgleichszahlungen von den Wohnortgemeinden zu fordern, sollte diese Regelung überdacht werden.
- Es wird empfohlen, die Regelung zur Verzinsung der rückständigen Gebühren gem. § 5 Abs. 4 der Satzung zu überprüfen, da angabegemäß die gesetzlichen Regelungen beachtet werden.

Ein Handlungsbedarf wurde aufgrund der Prüfungsfeststellung bereits zum Teil erkannt; eine Anpassung der Satzung wurde angekündigt.

Nach Aussage der Verwaltung werden die Gebührenordnungen in der Samtgemeinde Apensen alle drei Jahre beraten und angepasst. Die finanzielle Situation der Samtgemeinde und die allgemeinen Gehaltssteigerungen werden bei der Gebührenbemessung berücksichtigt. Dazu haben sich keine Feststellungen ergeben.

### 6.3.3 Erhebung der Gebühren

Grundsätzlich sind für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommensstufe zu entrichten (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Auf Antrag wird die Jahresgebühr durch Zuordnung zu der entsprechenden Stufe der Staffeltabelle gem. § 2 Abs. 6 der Satzung berechnet. Grundlage ist der Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten, der dem maßgeblichen Abrechnungsjahr um zwei Jahre vorausgegangen ist.

Die Sorgeberechtigten stellen bei der Samtgemeinde einen Ermäßigungsantrag. Die Gebühr wird nach der Höhe der Einkünfte bemessen und den Sorgeberechtigten durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sofern die Gebühr nicht aufgebracht werden kann, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme von Kinderbetreuungskosten gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII beim Landkreis Stade zu stellen.

Die stichprobenhafte Einzelfallprüfung erstreckte sich auf das Kindertagesstättenjahr vom 01.08.2014 bis 31.07.2015. Die Gebührenberechnung und –bescheiderteilung erfolgt zeitnah zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres. Aufgrund der Prüfung ergeben sich weitere Hinweise, die zur Kenntnisnahme und Beachtung gegeben werden:

- Gemäß der Regelung in § 2 Abs. 3 der Satzung wird das maßgebliche Jahreseinkommen anhand des Einkommensteuerbescheides berechnet. Die Ausnahme ist die Vorlage anderer geeigneter Nachweise, wie z.B. Verdienstbescheinigungen. In der

Praxis werden zur Berechnung der Jahresgebühr überwiegend Verdienstnachweise oder anderweitige Einkommensbelege vorgelegt; eine Begründung zur fehlenden Beibringung des Einkommensteuerbescheides wird nicht gefordert. Künftig sollten Belege satzungskonform gefordert werden.

- Sofern andere geeignete Einkommensnachweise vorgelegt werden, ist die Rechtslage, inwieweit es sich um Einkünfte gem. § 2 Abs. 2 EStG handelt, aktenkundig zu dokumentieren.
- Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung sollte dokumentiert werden.
- Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, den Eltern die Berechnungsgrundlage zur Erläuterung der Gebührenhöhe als Anlage des Gebührenbescheides zu übersenden.
- Es werden Gebühren mit dem Hinweis der Inanspruchnahme „flexibler Öffnungszeiten“ erhoben. Da weder in der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen vom 01.08.2013 entsprechende Öffnungszeiten dafür vorgesehen sind, noch in der Gebührensatzung dazugehörige Gebühren bemessen wurden, ist eine satzungsrechtliche Klarstellung geboten.

Die Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung mitgeteilt. Die entsprechenden Fälle werden laut Aussage der Samtgemeinde einer erneuten Bearbeitung unterzogen.

#### 6.3.4 Interkommunale Ausgleichszahlungen

Die Sozialgesetzgebung geht grundsätzlich von einer möglichst ortsnahen Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen aus. Aufgrund der Arbeitsplatzsituation der Eltern und verschiedenartiger Einrichtungskonzepte besuchen Kinder Kindertagesstätten mit einem Standort außerhalb ihrer Wohnortgemeinde. Daraufhin werden unter Berücksichtigung des interkommunalen Interessenausgleiches pauschalierte Ausgleichszahlungen thematisiert.

Die zahlungsverpflichtende Regelung zum angemessenen Kostenausgleich (§ 69 Abs. 5 SGB VIII) ist im Jahr 2008 aufgehoben worden. Seitdem handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Grundlage für einen angemessenen Kostenausgleich zwischen den Kommunen ist weiterhin die „Gemeinsame Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder“.

Aus der Samtgemeinde Apensen waren im Kindertagesstättenjahr 2014/2015 aktenkundig insgesamt 18 Kinder in wohnortfremden Kindertagesstätten untergebracht. Für diese Kinder wurden Ausgleichszahlungen erbracht. Darin enthalten sind Ausgleichszahlungen für acht Kinder zwischen den Aufgabenträgern innerhalb der Samtgemeinde Apensen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Samtgemeinde zur Kostenerstattungsregelung keinen Grundlagenbeschluss gefasst hat. Nach Angabe der Samtgemeinde werden die Ausgleichszahlungen dann gezahlt, wenn ein ortsnaher Umzug im Kindertagesstättenjahr erfolgte, eine Betreuung der Kinder in der Nähe des Arbeitsplatzes ermöglicht wird und eine Betreuungsmöglichkeit in wohnortnahen Kindertagesstätten fehlt. Die Notwendigkeit der Ausgleichszahlungen wird weder sachlich noch rechtlich nachvollziehbar dokumentiert. Es ist nicht erkennbar, warum in Einzelfällen von der Kostenerstattungsregelung abgesehen wird und es mangelt an der Begründung, inwieweit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII auch in den örtlichen Kindertagesstätten entsprochen werden könnte.

Auf die bereits erfolgten Empfehlungen zur Dokumentation der Beratungspflicht wird Bezug genommen. Es wird empfohlen, für die Gewährung interkommunaler Kostenausgleiche einheitliche Bearbeitungsstandards festzulegen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Recht-

sprechung sollte geprüft werden, ob eine Verpflichtung besteht, den Besuch einer Kindertagesstätte in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern.

Grundsätzlich haben die Samtgemeinde / Gemeinde aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Stade das Angebot an Kindertageseinrichtungen so weit auszubauen, dass der Landkreis Stade den zukünftigen Rechtsanspruch gem. § 24 SGB VIII erfüllen kann. Die Samtgemeinde / Gemeinde hat daher in eigener Verantwortung Sorge zu tragen, dass die in dem von Ihnen aufzustellenden Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Kindertageseinrichtungen vorhanden sind. Der Kindertagesstättenbericht (11. Datenfortschreibung 2014 des Landkreises Stade) weist unter Berücksichtigung des gemeindebezogenen Bedarfs und des Bestands an Betreuungsplätzen für die Versorgung der 0 bis unter 3 jährigen Kinder und für die 3 bis unter 6,5 jährigen Kinder einen geringen Engpass aus. Für die schulpflichtigen Kinder bis unter 12 Jahre entspricht die Versorgungsquote ebenfalls nicht der Bedarfsquote.

## 7. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

### 7.1 Jahresüberschuss

Die Samtgemeinde Apensen plante im Haushaltsjahr 2014 mit einem Jahresüberschuss von 23.600,00 €. Der tatsächliche Jahresüberschuss zum 31.12.2014 betrug 494.550,59 €.

Nach dem aktuellen Haushaltsplan 2015 plant die Samtgemeinde in 2015 mit einem Jahresüberschuss und in den weiteren Jahren mit ausgeglichenen Haushalten. Der Haushalt ist innerhalb des Planungszeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen.

Die für die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 GemHKVO in der Regel erforderlichen Indikatoren werden von der Samtgemeinde erfüllt.

### 7.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Samtgemeinde entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NKomVG / GemHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

### 7.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und



- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind und
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Samtgemeinde Apensen wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Stade, den 22.06.2015



Tonn